

## Satzung

### **Über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Travenhorst für den Gemeindebereich "Östliche Ortslage im Ortsteil Travenhorst im Zuge der K 83 (Dorfstraße)" (Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Travenhorst vom 03.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 13.Juli.1989.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebrauchsgebühren werden nach der Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnerequivalente berechnet. Einwohnerequivalent im Sinne dieser Gebührensatzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist.
- (2) Für die Berechnung der Gebrauchsgebühren werden folgende Einwohnerequivalente festgesetzt:

|   |   |       |
|---|---|-------|
| a) Wohngebäude:                                     | Jede mit Haupt- und oder<br>Nebenwohnung gemeldete Person = | 1 EGW |
| b) Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe | Je 3 Betriebsangehörige =                                   | 1 EGW |

Der so ermittelte Einwohnerequivalent wird auf die vollen Einwohnerequivalente abgerundet. Mindestens jedoch wird 1 Einwohnerequivalent festgesetzt.

- (3) Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 1. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt die Gebührenpflicht oder entsteht die Ge-

bührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der 1. des auf das Ereignis folgenden Monats.

- (4) Die Gebrauchsgebühr beträgt 2,96 EURO für jeden Einwohnergleichwert monatlich.

### § 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der bzw. die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen bzw. die neue Pflichtige über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige bzw. die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen bzw. der neuen Pflichtigen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 6 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die

dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 6a Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.

2. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11 erhoben.

#### § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (Z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9  
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit der Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Travenhorst (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Travenhorst, den 03.12.2015

Gemeinde Travenhorst

gez. Heike Gärtner  
Bürgermeisterin